



E: 2.3.2017

Staatsanwaltschaft Waldshut-Tiengen

Staatsanwaltschaft Waldshut-Tiengen,
Amthausstraße 5, 79761 Waldshut-Tiengen

Herrn
Sebastian Lutz



Datum 28.02.2017/bloz

Name Herr Dr. Blozik

Durchwahl Tel. 07751/881 146

Fax. 07751 881 137

Aktenzeichen 22 Js 8074/15

(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Christoph Fritz Benninger
wegen Rechtsbeugung

Sehr geehrter Herr Lutz,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 27.02.2017 folgende Entscheidung getroffen:

Der Strafanzeige d. Sebastian Lutz vom 07.10.2015 wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben.

Gründe:

Der Angezeigte ist Richter am Bezirksgericht Zürich. Der Anzeigerstatter Sebastian Lutz legt ihm zur Last, in dem Urteil des Bezirksgericht Zürich vom 6.2.2009 – Az. EE80633, wo Sebastian Lutz Anträge auf „Obhutsumteilung“ für seine Tochter Celina gestellt habe, falsch geurteilt zu haben. Infolge des falschen Urteils habe die Kindsmutter im Jahr 2010 einen sexuellen Missbrauch zum Nachteil seiner Tochter begehen können. 2012 habe die Kindsmutter einen versuchten Mord an ihrem neuen Partner in Gegenwart seiner Tochter Celina begangen. Celina sei zeitweilig in ein Kinderheim eingewiesen worden. Ohne das fehlerhafte Urteil des Angezeigten aus dem Jahr 2009 wäre es dazu nicht gekommen. Den Antrag des Anzeigerstatters vom 07.06.2013, das Sorgerechtsverfahren fortzuführen, hat der Angezeigte abgelehnt, obwohl schwere Kindeswohlverletzungen bekannt gewesen seien. Schließlich habe der Angezeigte Ende 2014 den weiteren Antrag des Anzeigerstatters auf Durchsetzung des Besuchsrechts ohne stichhaltige Gründe abgewiesen.

Der Strafanzeige des Sebastian Lutz war keine Folge zu geben, da ein Strafverfolgungshin-

Amthausstraße 5 - 79761 Waldshut-Tiengen

Verkehrsanbindung: Zug: Bahnhof Waldshut; Bus: Busbahnhof Waldshut

Telefon: 07751 881 0 Telefax: 07751 881 137 poststelle@stawaldshut-tiengen.justiz.bwl.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Sprechzeiten: (allgem.) Montag-Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

dernis besteht: Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, an die die Anzeigesache abgegeben worden ist, hat nach Mitteilung vom 11.1.2017 ihre Strafuntersuchung rechtskräftig abgeschlossen, da das Obergericht des Kantons Zürich nicht in die erforderliche Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt hatte. Da die schweizerische Strafprozessordnung rechtskräftige Einstellungsverfügungen kennt, die einem rechtskräftigen freisprechenden Urteil gleichzusetzen sind (vergleiche § 320 Abs. 4 StPO Eidgenössische StPO), entstand vorliegend das Strafverfolgungshindernis des Strafklageverbrauchs nach Art. 54 SDÜ. Sebastian Lutz' Anzeige war daher keine Folge zu geben.

Beschwerdebelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft Waldshut-Tiengen eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Blozik
Erster Staatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.